



BENNO STUDER

# VERFÜGUNGS(UN)FÄHIGKEIT EINES ERBLASSERS

## Wann ist ein Testament gültig? Wann bestehen Zweifel über die Verfügungsfähigkeit des Erblassers? Heikle Fragen rund um Erbschaftsstreitigkeiten.

Die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Testaments sind das zurückgelegte 18. Altersjahr und die Urteilsfähigkeit. Während das erste Kriterium leicht überprüfbar ist, führt die Frage, ob eine Person bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung noch urteilsfähig war, immer wieder zu Prozessen. Die Urteilsfähigkeit wird wie folgt definiert (Art. 16 ZGB): «Urteilsfähig ist ein jeder, dem nicht infolge ... Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnliche Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Die bundesgerichtliche Praxis zur Frage, ob ein Erblasser noch Verfügungsfähig war oder nicht, ist reichhaltig. Dabei hat das Gericht gewisse Grundsätze entwickelt, auf die ich gerne eingehe:

### 1. Relativität der Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit ist aufgrund der Schwierigkeit und Tragweite der konkreten Anordnung zu beurteilen. Dazu ein Beispiel: Der Erblasser schreibt: «Mein ganzes Vermögen soll meine Ehefrau erhalten.» Der Wille ist klar und auch bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit verständlich. Wenn er jedoch schreiben würde: «Ich setze meine Frau als Vorerbin ein. Nacherben auf den Überrest sind die Nachkommen.» In diesem Fall besteht die Vermutung, dass der Erblasser nicht verstanden hat, was seine Anordnung bedeutet.

### 2. Keine überhöhten Anforderungen

Der Erblasser sollte zumindest eine ungefähre Ahnung über die Höhe und Zusammensetzung seines Vermögens haben. Zudem sollte er die möglichen Aspekte wie gesetzliche Erben, nahe Angehörige oder Freunde kennen. Die testamentarischen Anordnungen sollten im Zusammenhang mit seinen Lebensumständen und seinen familiären sowie anderen Beziehungen stehen. Auch dazu ein Beispiel: Ein Erblasser wurde von einer Familie öfters besucht, zu Weihnachten eingeladen etc., während zu den gesetzlichen Erben (Geschwister) kein Kontakt mehr bestand. Es bestand eine Vermögensbeistandschaft. Der Erblasser setzte den Sohn der betreuenden Familie als Erben ein. Die Anfechtung des Testaments durch die gesetzlichen Erben (Geschwister) wurde abgewiesen.

### 3. Beeinflussbarkeit des Erblassers

In der Praxis stellen sich immer wieder Fälle übermässiger Beeinflussung, d. h. der Erblasser testiert nicht mehr seinen Willen, sondern wird in der Willensbildung beeinflusst. Besonders heikel sind Zuwendungen an Vertrauenspersonen wie z. B. Ärzte, Heimleiter, Pflegepersonal, Anwälte, Vermögensberater. Problematisch sind auch jene Fälle, wenn das Vertrauen zu einem Abhängigkeitsverhältnis geworden und dieses ausgenutzt wird. Der Nachweis der fehlenden Urteilsfähigkeit ist in diesen Fällen sehr schwer zu erbringen. So hat das Bundesgericht die Urteilsunfähigkeit eines Erblassers, der rund fünf Jahre mit einer 41 Jahre jüngeren Partnerin

verbracht hatte, verneint mit der Begründung, ein grosser Altersunterschied sei noch lange kein Beweis für eine Urteilsunfähigkeit.

### 4. Last Minute oder Kurswechsel: Testament

Wenn ein Testament plötzlich und nicht nachvollziehbar widerrufen wurde und durch ein Testament ersetzt wird, das aufgrund der bisherigen Lebensumstände nicht nachvollziehbar ist, kann dies ein Indiz für eine Urteilsunfähigkeit sein.

### 5. Vermutung der Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit wird aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung vermutet. Der Beweis der Verfügungsunfähigkeit liegt daher bei der Person, die das Testament anfechten will. Massgebend ist der Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung. Als Beweismittel für die Anfechtung dienen hauptsächlich Arztzeugnisse sowie psychiatrische Gutachten bezogen auf den Zeitpunkt der Verfügung. Ist jedoch ein Erblasser im fortgeschrittenen Alter nur gebrechlich, gesundheitlich angeschlagen und zeitweise verwirrt, heisst dies nicht, dass er urteilsunfähig ist. So hat das Bundesgericht die Urteilsfähigkeit einer 94-jährigen Testatorin bejaht, die an einer mittelschweren Demenz, an Vergesslichkeit und einer gewissen Verwirrtheit litt. Daher mein persönlicher Wunsch: Oben licht und unten dicht, mehr vom Alter wünsch ich nicht!

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
www.studer-law.com